

STATUTEN

Gebührenbefreiung gem. § 2 Z. 3 Geb.Ges. 57 i.d.g.F.

**beschlossen in der Delegiertenversammlung der Lebenshilfe Steiermark
am 27.06.2025**

**LEBENSILFE STEIERMARK
8020 Graz, Mariahilferplatz 5/1**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Aufbringung der Mittel	4
§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Vereinsorgane	6
§ 9 Delegiertenversammlung	6
§ 10 Aufgaben der Delegiertenversammlung	7
§ 11 Das Präsidium (Leitungsorgan)	8
§ 12 Aufgabenkreis des Präsidiums	8
§ 13 Das Generalsekretariat	9
§ 14 Die Geschäftsführungs-Konferenz (Beirat)	9
§ 15 Selbstvertretungs-Konferenz (Beirat)	10
§ 16 Die Angehörigen-Konferenz (Beirat)	11
§ 17 Die Rechnungsprüferinnen/Wirtschaftsprüferinnen	11
§ 18 Die Geschäftsführung	11
§ 19 Schlichtungsstelle	11
§ 20 Ombudsstelle	12
§ 21 Gemeinsame Bestimmungen für alle Mitglieder der Lebenshilfe Steiermark	12
§ 22 Datenschutz/Verschwiegenheit	12
§ 23 Freiwillige Auflösung des Vereines	13

Präambel

Die Lebenshilfe tritt für eine Politik der Vielfalt ein und engagiert sich vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention für die Rechte und Anliegen von Menschen mit Behinderungen. In diesem Sinne unterstützt und begleitet sie Menschen mit Behinderung in allen Lebensphasen, damit sie ein selbstbestimmtes, gleichberechtigtes und erfüllendes Leben inmitten unserer Gesellschaft führen können.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "**Lebenshilfe Steiermark**".
Er ist ein Zusammenschluss regionaler Lebenshilfe-Organisationen auf Landesebene.
Der Sitz des Vereins ist Graz.

§ 2 Zweck

1. Aufgaben und Zweck des Vereins

Aufgaben und Zweck des Vereins sind die wirksame Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen¹ aller Altersstufen.

Weitere Aufgaben des Vereins sind:

- a. die Interessensvertretung für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen
- b. Dienstleistungen für Organisationen.

2. Tätigkeit des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger und mildtätiger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

3. Unabhängigkeit des Vereins

Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- a. Information und Beratung von Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen. Dazu sollen persönliche Beratung, Vorträge und andere geeignete Mittel dienen.
- b. Interessensvertretung für die Anliegen von Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen.
- c. Der Weiterbildung dienende Vorhaben im Umgang mit Menschen mit Behinderung in Form von Seminaren, Workshops, Tagungen sowie damit verbundene Dokumentationen und Publikationen.
- d. Rechtsberatung für Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen und gesetzlichen Vertreterinnen.

¹ Mit „Behinderung“ sind die Folgen einer Beeinträchtigung gemeint.

- e. Führen einer Ombudsstelle für Wünsche und Beschwerden von Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen oder deren gesetzliche Vertreterinnen und für Mitarbeiterinnen in den steirischen Lebenshilfe-Organisationen.
- f. Fortbildungsprogramme - und allenfalls Forschungs- und Entwicklungsvorhaben - für Menschen mit Behinderung.
- g. Die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks.
- h. Die Koordination und Entwicklung von Maßnahmen und Leistungen, die ein gemeinsames Vorgehen der steirischen Lebenshilfe-Organisationen erfordern.
- i. Weitere Aktivitäten wie z. B. Beratung und Entwicklung neuer Formen von Hilfestellungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Lebenshilfe Steiermark hat

- a. ordentliche Mitglieder (nur regionale Lebenshilfe-Organisationen)
- b. fördernde Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder

Fördernde Mitglieder unterstützen den Vereinszweck und sind nicht verpflichtet, aktiv mitzuarbeiten.

Zu Ehrenmitgliedern können physische und juristische Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 5 Aufbringung der Mittel

Die Mittel werden aufgebracht durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. sonstige Beiträge der einzelnen regionalen Lebenshilfe-Organisationen
- c. Erträge aus der Zivildienerverwaltung
- d. Erträge aus der vereinsinternen Medienarbeit u.ä.
- e. Erträge aus Aktionen und Veranstaltungen
- f. Subventionen und Förderungen
- g. Erträge aus Fundraising und Sponsoring
- h. Spenden, Geschenke, Vermächtnisse, Erbschaften
- i. Erträge aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (vereinseigenen Unternehmungen), die Leistungen anbieten, wobei etwaige Überschüsse aus diesem Tätigkeitsbereich unter ausdrücklichem Ausschluss einer Gewinnerzielungsabsicht zur Erfüllung des im § 2 angeführten Vereinszweckes zu verwenden sind. Die Überschüsse sind daher ausschließlich den gemeinnützigen Zwecken des Vereines zuzuführen.
- j. sonstige Zuwendungen und Erträge

Die Mitglieder des Vereines oder ihnen nahestehende Personen dürfen keine Vermögensvorteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme einer regionalen Lebenshilfe-Organisation als ordentliches Mitglied erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponent*innen mit 2/3 Mehrheit. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Ende der Rechtspersönlichkeit, wobei dieser Umstand dem Präsidium schriftlich per Einschreiben mitzuteilen ist.
 - b. Ausschluss durch die Delegiertenversammlung
Dieser kann aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten von der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Das Mitglied ist hierüber nachweislich zu verständigen und hat das Recht, den Ausschluss innerhalb von 6 Wochen bei der Schlichtungsstelle zu bekämpfen.
 - c. freiwilligen Austritt
Dieser ist ausschließlich zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich. Der Austritt ist in schriftlicher Form per Einschreiben gegenüber dem Präsidium zu erklären.

Weder die austretenden noch die ausgeschlossenen Mitglieder haben einen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Mitgliedsbeiträge.

Ausschlussgründe sind derart schwerwiegende Verstöße gegen diese Statuten und die allfällige Geschäftsordnung der Lebenshilfe Steiermark, sowie die Nichteinhaltung der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Leitlinien und Standards, dass eine Weiterführung der Mitgliedschaft aus Sicht des Vereins unzumutbar scheint.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte der ordentlichen Mitglieder, welche zur Gänze von Vertretungsbefugten der jeweiligen Lebenshilfe-Organisationen oder von ihren nachweislich schriftlich Bevollmächtigten wahrgenommen werden, umfassen

- a. das Stimmrecht in der Delegiertenversammlung
- b. das passive Wahlrecht
- c. das Recht, Anträge zu stellen

Die Pflichten der ordentlichen Mitglieder sind

- a. den Vereinszweck aktiv zu fördern
- b. die Zusammenarbeit mit den übrigen Vereinsmitgliedern zu fördern und aktiv zu betreiben, um die gemeinsame Marke zu stärken
- c. Teilnahme an den Delegiertenversammlungen der Lebenshilfe Steiermark
- d. die beschlossenen Mitgliedsbeiträge und sonstigen Beiträge zu zahlen
- e. diese Statuten und eine allfällige Geschäftsordnung einzuhalten
- f. entsprechend den von den Mitgliedern in der Delegiertenversammlung beschlossenen Leitlinien und Standards zu handeln und den Corporate Governance Kodex der Lebenshilfe Österreich in seiner gültigen Fassung einzuhalten

- g. der Berichtspflicht nachzukommen

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- a. die Delegiertenversammlung
- b. das Präsidium (Leitungsorgan)
- c. delegierte Beiräte aus:
 - der Geschäftsführungs-Konferenz mit beratender Stimme
 - der Selbstvertretungs-Konferenz mit beratender Stimme
 - der Angehörigen-Konferenz mit beratender Stimme
- d. die Rechnungsprüfer*innen/die Wirtschaftsprüfer*innen
- e. die Ombudsstelle
- f. die Schlichtungsstelle

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung hat auf Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Delegiertenversammlung, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen/der Wirtschaftsprüfer*innen längstens binnen sechs Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Delegiertenversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post oder elektronisch via E-Mail) einzuladen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Erhalt der Einladung schriftlich (z. B. in Form einer Lesebestätigung oder einer Zu- bzw Absage) zu bestätigen, Die Anberaumung der Delegiertenversammlung hat unter der Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen, wobei der Tag der Aufgabe der Einladung und der Tag der Delegiertenversammlung nicht mitzuzählen sind.
4. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Delegiertenversammlung einzubringen. Diese Anträge sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Delegiertenversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Beschlüsse zur Erweiterung der Tagesordnung können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen im Zuge der Delegiertenversammlung getroffen werden.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Grundstimme und weitere Stimmen je nach Zahl der Kund*innen, die Leistungen der Mitgliedsorganisation und der mit ihr verbundenen Gesellschaften beziehen:

für	1	-	20	Kund*innen	1	Stimme
für	21	-	50	Kund*innen	2	Stimmen
für	51	-	100	Kund*innen	3	Stimmen
für	101	-	300	Kund*innen	4	Stimmen
über			300	Kund*innen	5	Stimmen

Die vom Büro der Lebenshilfe Steiermark am Ende des Jahres auf Basis der Berichte der Lebenshilfen zu ermittelnde Stimmenzahl gilt für das ganze kommende Jahr. Das Präsidium hat eine Stimme; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. Mit der Stimmberechtigung ist auch das Antragsrecht für die Delegiertenversammlung verbunden.

7. Die Delegiertenversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Delegiertenversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Delegiertenversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten ist zulässig, doch bedarf es hierzu einer schriftlichen, auf die Ausübung dieses Rechts lautenden Vollmacht.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Delegiertenversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die der Delegiertenversammlung nach dem Gesetz oder den Statuten vorbehaltenen Beschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmung – in sinngemäßer Anwendung des § 34 GmbHG (Umlaufbeschluss) – gefasst werden, sofern alle Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung zustimmen. Im Fall der Beschlussfassung im Umlaufweg, wird die Delegiertenversammlung die diesbezügliche Beschlussfassung in der nächsten Delegiertenversammlung nachholen.

9. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt ein Präsidiumsmitglied. Es ist dies die Präsident*in, bei deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste Präsidiumsmitglied.

§ 10 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung obliegt

- a. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes
- b. die Wahlen zum Präsidium
- c. die Wahlen der Rechnungsprüfer*innen/die Bestellung der Wirtschaftsprüfer*innen
- d. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Jahresabschluss sowie die Entgegennahme der Rechnungsprüfungsberichte
- e. die Beschlussfassung über Statutenänderungen und über Mitgliedschaften bei bzw. Zusammenarbeit mit der Lebenshilfe Österreich und anderen Vereinigungen
- f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g. die Wahl der Ombudsstelle
- h. die Beratung und Beschlussfassung von Leitbildern, Leitlinien, Standards, jährlichen Themen- und Zielvorgaben sowie anderen wesentlichen Angelegenheiten
- i. die Entgegennahme und Beratung von Berichten

§ 11 Das Präsidium (Leitungsorgan)

1. Das Präsidium ist das Leitungsorgan der Lebenshilfe Steiermark. Es arbeitet ehrenamtlich und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Folgende Funktionen sollen festgelegt werden: Präsident*in, Kassier*in, eine Schriftführer*in sowie die delegierten Beiräte aus der Geschäftsführungs-Konferenz, der Selbstvertretungs-Konferenz, der Angehörigen-Konferenz und deren allfälligen Vertretungen.
Die Beiräte werden in die Entscheidungsfindung des Präsidiums der Lebenshilfe Steiermark und der Delegiertenversammlung der Lebenshilfe Steiermark beratend und unterstützend eingebunden.
2. Das Präsidium, das von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Delegiertenversammlung einzuholen ist.
3. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung aus, haben die Rechnungsprüfer*innen/ Wirtschaftsprüfer*innen die Pflicht, eine außerordentliche Delegiertenversammlung zur Neuwahl des Präsidiums einzuberufen. Sind auch die Rechnungsprüfer*innen/ Wirtschaftsprüfer*innen verhindert, so hat jedes Vereinsmitglied, welches die Lage erkennt, die Pflicht, bei Gericht eine*inen Kurator*in zur Einberufung der Versammlung zu bestellen.
4. Die operativen Tätigkeiten des Präsidiums werden durch ein hauptberuflich tätiges Generalsekretariat ausgeübt.
5. Das Präsidium wird von der*dem Präsident*in, schriftlich oder mündlich einberufen. Bei deren*dessen Verhinderung, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen.
6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist (besteht das Präsidium beispielsweise aus 4 Mitglieder, so ist die Anwesenheit von 2 Mitglieder für das Vorliegen der Beschlussfähigkeit ausreichend). Abstimmungen mittels Umlaufbeschlusses sind in dringenden Fällen schriftlich zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Einstimmigkeit. § 9 Punkt 8. gilt sinngemäß.
7. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Präsident*in oder ihr*ihre Vertretung.

§ 12 Aufgabenkreis des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegt
 - a. die Interessenvertretung für die Anliegen von Menschen mit Behinderung und für die Anliegen von deren Angehörigen
 - b. die Erstellung eines Arbeitsprogramms
 - c. die Leitung des Vereins und die Beschlussfassung in Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind
 - d. die Vertretung der Lebenshilfe Steiermark bei überregionalen Entwicklungs- und Planungsprozessen sowie Lobbying
 - e. die Erstellung und Vorlage eines Jahresvoranschlages und Jahresabschlusses in schriftlicher Form

- f. der Beschluss einer allfälligen Geschäftsordnung für das Präsidium und das Generalsekretariat
 - g. Das Präsidium kann einzelne seiner Aufgaben an das Generalsekretariat delegieren insbesondere Punkt a.
 - h. Das Präsidium entsendet in die Mitgliederversammlung der Lebenshilfe Österreich entsprechend den Statuten der Lebenshilfe Österreich.
2. Der*Dem Präsident*in obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
 3. Zeichnungsberechtigt sind die*der Präsident*in, die*der Kassier*in und die*der Generalsekretär*in allein. Für Rechtsgeschäfte, die einen Wert von EUR 15.000,00 übersteigen oder über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, ist die Unterschrift von zumindest zwei der vorgenannten Personen erforderlich. Für derartige Rechtsgeschäfte gilt das Vier-Augen-Prinzip.

§ 13 Das Generalsekretariat

Das Generalsekretariat führt das operative Geschäft des Vereins und hat für die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Präsidiums zu sorgen. Die*der Generalsekretär*in wird vom Präsidium mit Dienstvertrag angestellt und übt die ihr*ihm übertragenen Aufgaben auf unbestimmte Zeit aus.

Die näheren Bestimmungen werden in einer eigenen, ergänzenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Die Geschäftsführungs-Konferenz (Beirat)

- Die wesentlichen Aufgaben der Geschäftsführungs-Konferenz sind
 - die Beratung des Präsidiums
 - die Zusammenarbeit der Lebenshilfe-Geschäftsführungen und ihrer Betriebe
 - die Einbringung eines Berichtes in die Delegiertenversammlung

Die Geschäftsführungs-Konferenz berät und informiert das Präsidium in allen Fragen, welche die Interessen von Menschen mit Behinderung im Rahmen von Dienstleistungen betreffen. In diesem Zusammenhang kooperiert sie auch eng mit dem Generalsekretariat, der Selbstvertretungs-Konferenz, der Angehörigen-Konferenz sowie der Ombudsstelle und der Lebenshilfe Rechtsberatung.

Die zentralen Elemente der Zusammenarbeit der Geschäftsführungen im betrieblichen Bereich sind der regelmäßige Informationsaustausch sowie all jene Aktivitäten, die zur Positionierung, zur Stärkung der Zusammenarbeit und zur Weiterentwicklung der Lebenshilfen und ihrer Betriebe dienen.

Mitglieder der Geschäftsführungs-Konferenz sind je eine haupt- oder ehrenamtliche Vertretung jedes Mitglieds, welche die betrieblichen Geschäfte des jeweiligen Vereins bzw. der im beherrschenden Einfluss des Vereins befindlichen Betriebsgesellschaft(en) führt.

Die Geschäftsführungs-Konferenz gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

- Die Geschäftsführungs-Konferenz nominiert
 - ihre Vertretung als Beirat ins Präsidium
 - ihre Vertretung in den Geschäftsführungs-Beirat der Lebenshilfe Österreich

§ 15 Selbstvertretungs-Konferenz (Beirat)

Die Selbstvertretungs-Konferenz besteht aus gewählten Selbstvertreter*innen (pro Lebenshilfe eine Selbstvertreter*in und eine Stellvertretung), die von den Mitgliedsorganisationen der Lebenshilfe Steiermark entsandt werden.

Die Funktionsperiode der Mitglieder dauert 3 Jahre. Die Delegation wird mit den Wahlterminen des Präsidiums der Lebenshilfe Steiermark abgestimmt und spätestens 1 Monat vor der Wahl des Präsidiums angesetzt.

Fällt ein Mitglied während der dreijährigen Funktionsperiode aus, kann die jeweilige Stellvertretung nachrücken.

Die Selbstvertretungs-Konferenz tagt mindestens vierteljährlich.

Die Selbstvertretungs-Konferenz kann Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Ist ein Mitglied verhindert, kann es die Stellvertretung entsenden. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Selbstvertretungs-Konferenz hat folgende Aufgaben

- Die Selbstvertretungs-Konferenz ist die gemeinsame Interessensvertretung aller Kund*innen der Mitgliedorganisationen.
- Die Selbstvertreter*innen haben das Mandat ihrer Kolleg*innen und treten im Sinne der Interessenvertretung innerhalb der Lebenshilfe, öffentlich und politisch auf. Sie können sich auch mit Selbstvertreter*innen von anderen Organisationen vernetzen.
- Die Mitglieder haben die Funktion eines Beirats.

Sie werden in die Entscheidungsfindung des Präsidiums der Lebenshilfe Steiermark, der Delegiertenversammlung der Lebenshilfe Steiermark und der Mitgliederversammlung der Lebenshilfe Österreich beratend und unterstützend eingebunden.

- Die Mitglieder tauschen Informationen und Erfahrungen aus, erarbeiten Positionen und Aktionen.
- Die Selbstvertretungs-Konferenz ist ein wichtiger Link zur Lebenshilfe Österreich und zu den steirischen Lebenshilfen.
- Die Selbstvertretungs-Konferenz berichtet Jahr an die Delegiertenversammlung.
- Die Selbstvertretungs-Konferenz gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- Die Selbstvertretungs-Konferenz nominiert
 - ihre Vertretung als Beirat ins Präsidium der Lebenshilfe Steiermark
 - ihre Vertretung in den Selbstvertretungs-Beirat der Lebenshilfe Österreich
 - ihre allfällige Vertretung in andere Organisationen, um sich zu vernetzen

§ 16 Die Angehörigen-Konferenz (Beirat)

- Jede Lebenshilfe ist angehalten ein Mitglied und eine Stellvertretung zu entsenden.
- Die Angehörigen-Konferenz nominiert
 - ihre Vertretung als Beirat ins Präsidium der Lebenshilfe Steiermark
 - ihre Vertretung in den Angehörigen-Beirat der Lebenshilfe Österreich
- Die wesentlichen Aufgaben der Angehörigen-Konferenz sind
 - die Formulierung und Vertretung der Anliegen von Angehörigen von Menschen mit Behinderungen
 - die Beratung des Präsidiums
 - die Einbringung eines Berichtes in die Delegiertenversammlung

§ 17 Die Rechnungsprüferinnen/Wirtschaftsprüferinnen

Wird von der Delegiertenversammlung eine Wirtschaftsprüfer*in zur Abschlussprüfung bestellt, so übt diese gleichzeitig auch die Funktion der beiden Rechnungsprüfer*innen aus. In diesem Fall müssen auch keine bestellt werden.

Sie haben der Delegiertenversammlung alljährlich einen Bericht zu erstatten und den Antrag auf finanzielle Entlastung des Präsidiums zu stellen.

§ 18 Die Geschäftsführung

Die operativen Aufgaben der Geschäftsführung können vom Generalsekretariat, dessen Aufgaben vom Präsidium in einer eigenen, ergänzenden Geschäftsordnung festgelegt wird, wahrgenommen werden.

§ 19 Schlichtungsstelle

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen.
2. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Präsidium zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Diese beiden Mitglieder wählen eine weitere Person als Vorsitz der Schlichtungsstelle. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Delegiertenversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungsstelle nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung der Schlichtungsstelle

der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO eingerichtet wird.

§ 20 Ombudsstelle

Die Ombudsstelle der Lebenshilfe Steiermark nimmt Wünsche und Beschwerden von Kund*innen der Mitgliedsorganisationen, Angehörigen, der gesetzlichen Vertretung und Mitarbeiter*innen entgegen. Sie unterstützt sie bei der Bearbeitung von daraus resultierenden Konflikten. Dies geschieht in der Regel in Form von vermittelnden Gesprächen unter der Leitung der neutralen Ombudsstelle.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat die Ombudsstelle auf eine leitbildkonforme Begleitung der Kund*innen der einzelnen Organisationen hinzuwirken.

Die Ombudsstelle darf weder dem Kreis der Mitarbeiter*innen, des Vorstandes einer Mitgliedsorganisation, des Präsidiums der Lebenshilfe Steiermark oder der Delegiertenversammlung angehören. Sie wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Ombudsstelle hat der Delegiertenversammlung der Lebenshilfe Steiermark jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen und in der dafür vorgesehenen Sitzung persönlich zu erläutern.

Die Ombudsstelle ist in ihrer Tätigkeit weisungsfrei und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 21 Gemeinsame Bestimmungen für alle Mitglieder der Lebenshilfe Steiermark

1. Das Leitbild in der jeweils geltenden Fassung und die daraus von der Delegiertenversammlung abgeleiteten und beschlossenen Standards und Richtlinien gelten für alle ordentlichen Mitglieder verpflichtend.
2. Es gilt der Corporate Governance Codex der Lebenshilfe Österreich in seiner jeweilig gültigen Fassung.

§ 22 Datenschutz/Verschwiegenheit

Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung stimmen die Mitglieder zu, dass ihre angegebenen Stamm- und Kontaktdaten von Seiten der Lebenshilfe Steiermark, im Rahmen der Mitgliederdatenverwaltung gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sowie des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 verarbeitet. Von der Lebenshilfe Steiermark werden nur jene Daten verarbeitet, welche für die Mitgliederverwaltung und die allgemeinen Vereinstätigkeiten erforderlich sind.

Die Vereinsmitglieder und die Mitglieder der Beiräte (sowie allenfalls von ihnen beigezogene oder bevollmächtigte Personen) sind zur strikten Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung aller ihnen zur Kenntnis gebrachten bzw. im Rahmen von Sitzungen oder dergleichen besprochenen Themen verpflichtet. Eine Informationsweitergabe an Dritte bzw. nicht dem Verein angehörige Personen ist – sofern es sich um Agenden der Lebenshilfe Steiermark und ihrer Mitglieder handelt – nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Präsidiums bzw. Generalsekretariats möglich.

§ 23 Freiwillige Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Diese Delegiertenversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gem. § 4a Abs 2 EstG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden und einer Einrichtung zu übertragen, die ebenfalls gem. § 4a Abs 2 EstG 1988 begünstigte Zwecke verfolgt. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.